

3. Teilkonzept

Führen von ambulanten zivilrechtlichen Massnahmen

Grundsätzliches Nach Art. 11 BV haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Die Eltern haben laut schweizerischem Gesetzgeber die Pflicht, ihre Kinder so zu fördern, dass sie sich in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können. Kann dieser umfassende Auftrag von den Eltern nicht wahrgenommen werden und ist dadurch das Wohl des Kindes gefährdet, unterstützt die Vormundschaftsbehörde die Eltern und deren Kinder mit geeigneten Massnahmen. Nach Art. 307 ZGB greift der zivilrechtliche Kinderschutz jedoch nur ein, wenn die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen. Es gilt somit der Grundsatz der Subsidiarität.

Beistandschaft Um eine positive Entwicklung des Kindes zu unterstützen, kann die Zivilrechtsbehörde geeignete Massnahmen nach Art 307 - 317 ZGB anordnen.

Nach Art 307 Abs.3 ZGB können die Eltern und das Kind ermahnt werden. Zudem kann die Behörde bestimmte Weisungen erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft kann die Zivilrechtsbehörde nach Art 308 Abs. 1 bis 3 einer Beiständin/einem Beistand zunehmend mehr Befugnisse übertragen.

Was kann B-SID leisten? B-SID hat sich vor allem auf darauf spezialisiert, im Rahmen der Massnahmen nach Art. 307- 308 Kinder und Jugendliche zu unterstützen.

Arbeitsmethodik B-SID klärt mit der Zivilrechtsbehörde den genauen Auftrag. Dieser wird anschliessen auftragesbezogen und zielorientiert ausgeführt. Zum Einsatz kommen je nach Situation verschiedene Beratungs- und Interventionsmethoden.

Nutzen für die Zivilrechtsbehörde

- Externe und professionelle Ausführung der Massnahme
- Entlastung bei hohen Fallzahlen
- Keine zusätzliche Infrastruktur (Arbeitsplatz, EDV...) notwendig
- Aufwandbezogene Kosten

Berichterstattung B-SID informiert die urteilende Behörde fortlaufend und transparent, wie sich der Jugendliche, die Jugendliche entwickelt. In jedem Fall wird ein ausführlicher Abschlussbericht erstellt.

Kosten B-SID verrechnet ihre Aufwendungen beim Führen von Massnahmen für Zivilrechtsbehörden im Stundenansatz. Dieser wird mit der Behörde beim Auftragsklärungsgespräch vereinbart.